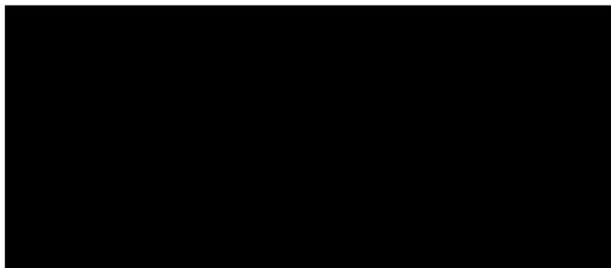




Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn



Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihre Anfrage vom 17.04.2020
Geschäftszeichen: BL 23 – 010 03 05/2020-042
Datum: 16.07.2020
Seite 1 von 2

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr Böck,

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 17.04.2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihre Anfrage auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie um Übersendung der Kommunikation mit der Universität Paderborn bezüglich der Untersuchung der Android-App des PEPP-PT-Projektes sowie der Dokumente, die die gefundenen Sicherheitslücken der Android-App des PEPP-PT-Projekt enthalten.

Die Kommunikation mit der Universität Paderborn erfolgte weitestgehend telefonisch. Lediglich die gefundenen Schwachstellen wurden durch die Universität Paderborn schriftlich übermittelt. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 6 S. 1 IFG nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Im vorliegenden Fall steht der Schutz des geistigen Eigentums der Ersteller des Computerprogramms, § 69a Abs. 1 UrhG, dem Informationszugang entgegen.

Bei der durch das PEPP-PT-Projekt entwickelten Android-App handelt es sich um ein Computerprogramm i.S.v. § 69a Abs. 1 UrhG. § 69a Abs. 1 UrhG erfasst ausdrücklich auch das Entwurfsmaterial zur Entwicklung eines Computerprogramms. Geschützt sind demnach die Vor- und Zwischenstufen des Computerprogramms, z.B. die Problemanalyse, das Flussdiagramm, der Datenflussplan und der Programmablaufplan.



Bei den von Ihrer IFG-Anfrage betroffenen Dokumenten handelt es sich um solches Entwurfsmaterial im Rahmen der Entwicklung und Verbesserung der App. Es wurden Analysen durchgeführt, um die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der App zu testen. Diese Tests sind als Entwurfsmaterial vom Urheberrecht geschützt.

Darüber hinaus kann das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht ausschließen, dass in den gewünschten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten sind. Aus diesem Grund hat das BSI ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 IFG eingeleitet und um Zustimmung zur Herausgabe der Dokumente gebeten.

Gemäß § 6 IFG darf der Zugang zu Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten, nur erfolgen, wenn der betroffene Dritte der Herausgabe zugestimmt hat.

Die Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen wurde durch die Rechteinhaber als betroffene Dritte abgelehnt. Aufgrund der fehlenden Zustimmung des betroffenen Dritten kann der Informationszugang nicht gewährt werden.

2.

Aufgrund des ablehnenden Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

